

Wunsch- und Wahlrechte nach dem SGB IX

**Wiss. Mit. Reza Fakhreshafaei
Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa
Universität Kiel**

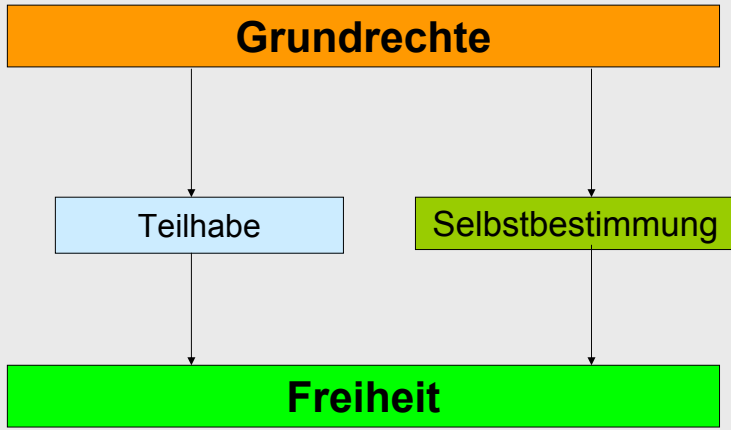
1

Begründung

- **Verfassungsrechtliche Begründung**
- **Wirkungsorientierte Begründung**
- **Systemimmanente Begründung**

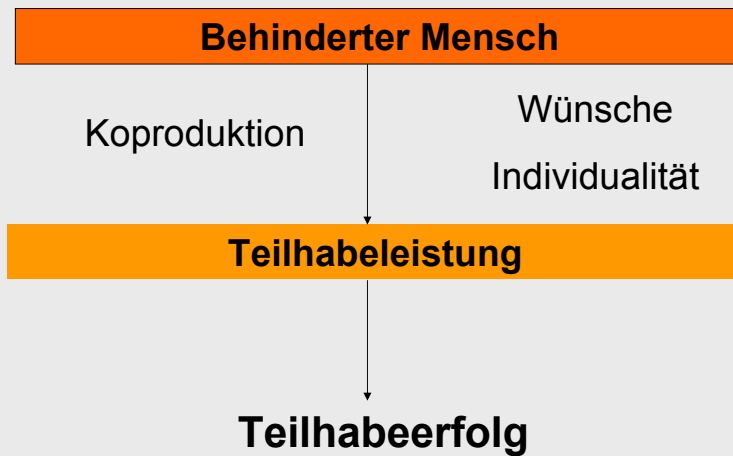
2

Verfassungsrechtliche Grundlagen



3

Effektivität und Effizienz



4

Generalisierende Anspruchsnorm

Individualisierungsprozess

Konkrete Sach- oder Dienstleistung

5

§ 33 SGB I

¹Ist der Inhalt von Rechten und Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

6

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

7

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen **der Leistungsberechtigten entsprochen.**

Leistungsberechtigte

Kinder und Jugendliche

Betreute Personen

8

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

Beratung

Planung

Laufende Gestaltung

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Ermessen

9

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

²Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

³Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

10

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

²Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, **das Alter**, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

³Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

11

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

²Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, **das Geschlecht**, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

³Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

12

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

²Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, **die Familie** sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

³**Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.**

13

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

²Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, **die Familie** sowie **die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse** der Leistungsberechtigten Rücksicht genommen; im Übrigen gilt § 33 des Ersten Buches.

³Den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder wird Rechnung getragen.

14

§ 9 Abs. 1 SGB IX

¹Bei der Entscheidung über die Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe wird **berechtigten** Wünschen der Leistungsberechtigten entsprochen.

Gesetzlicher Leistungsrahmen

15

§ 9 Abs. 2 SGB IX

¹**Sachleistungen** zur Teilhabe, die nicht in Rehabilitationseinrichtungen auszuführen sind, können auf Antrag der Leistungsberechtigten **als Geldleistungen** erbracht werden, wenn die Leistungen hierdurch voraussichtlich bei gleicher Wirksamkeit wirtschaftlich zumindest gleichwertig ausgeführt werden können.

16

§ 17 SGB IX

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe (..)

4. durch ein **persönliches Budget** ausführen. (..)

(2) Budgets (..) werden so bemessen, dass eine Deckung des festgestellten Bedarfs unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist.

(3) Die Rehabilitationsträger erproben die Einführung persönlicher Budgets durch Modellvorhaben.

17

§ 19 SGB IX

(4) 1 Nehmen Rehabilitationsträger zur Ausführung von Leistungen besondere Dienste (Rehabilitationsdienste) oder Einrichtungen (Rehabilitations-einrichtungen) in Anspruch, erfolgt die Auswahl danach, welcher Dienst oder welche Einrichtung die Leistung **in der am besten geeigneten Form** ausführt;

18

§ 19 SGB IX

(1) ² Dabei achten sie darauf, dass für eine ausreichende Zahl solcher Rehabilitationsdienste und – einrichtungen **Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen.**